

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,
Jörg Hamann, Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 22.05.17

und Antwort des Senats

Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende April 2017? (II)

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Drs. 21/8934 lagen noch nicht alle Informationen vom Ausländerzentralregister und dem BAMF vor.

Daher fragen wir den Senat erneut:

Grundsätzliches

- 1. Wie viele Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern und mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status gab es mit Stand Ende April 2017 in Hamburg? Bitte auch die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Flüchtlinge mit und ohne Duldung darstellen. Bei wie vielen davon besteht Unterbringungsbedarf?*

Die statistischen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

GESAMTÜBERSICHT	Gesamt	Summe
Rechtsgrundlage		
<i>Aufenthaltsurlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		27.226
nach § 22 Satz 1 AufenthG	23	
nach § 22 Satz 2 AufenthG	90	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG	1.439	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG	431	
nach § 23 Abs. 4 AufenthG	50	
nach § 23a AufenthG	158	
nach § 24 AufenthG	3	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG	262	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	12.518	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	3.316	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	3.575	
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	1.024	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	543	
nach § 25 Abs. 4b AufenthG	2	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3.517	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG	202	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	20	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	14	
nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1	
nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG	1	
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG	31	

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
<i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		27.226
nach § 25b Abs. 4 AufenthG	6	
<i>Niederlassungserlaubnis</i>		7.433
nach § 26 Abs. 3 AufenthG	3.557	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG	3.876	
<i>Aufenthaltsgestattung</i>		10.777
<i>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</i>		4.997
Summe der Flüchtlinge		50.433

Die Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Syrien	9.169
Afghanistan	6.530
Irak	1.788
Iran	1.463
Eritrea	1.397
Serbien	577
Ghana	540
Russische Föderation	517
Türkei	425
Montenegro	302

Die Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	2.059
Iran	1.335
Türkei	731
Bosnien und Herzegowina	473
Serbien	310
Togo	237
Kosovo	230
Irak	202
Russische Föderation	189
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	134

Die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	5.263
Irak	1.195
Iran	994
Russische Föderation	755
Syrien	698
Eritrea	327
Somalia	255
Ägypten	157
Albanien	120
Türkei	75
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	75

Die ausreisepflichtigen Personen, die eine Duldung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	442
Serbien	388
Ägypten	370
Ghana	339
Russische Föderation	338
Montenegro	255
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	229
Kosovo	203
Aserbaidtschan	197
Albanien	185

Die als ausreisepflichtig erfassten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Duldung sind, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Türkei	108
Polen*	100
Serbien	75
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	74
Afghanistan	72
Albanien	64
Ghana	63
Russische Föderation	52
Bulgarien*	50
Iran	47

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 30.04.2017

* Bei den als ausreisepflichtig erfassten Personen aus den EU-Beitrittsstaaten dürfte es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigten Personen handeln.

Im Übrigen siehe Drs. 21/8934.

2. *Wie viele Personen aus welchen Herkunftsländern stellten im April 2017 in Hamburg einen Asylantrag?*

Die in Hamburg gestellten Asylanträge sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Herkunftsstaaten Hamburg April 2017	ASYLANTRÄGE		
	gesamt	davon Erst- anträge	davon Folgean- träge
Albanien	6	5	1
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	12	2	10
Russische Föderation	32	24	8
Türkei	1	1	0
Serbien	2	1	1
Europa	53	33	20
Algerien	5	4	1
Eritrea	45	45	0
Nigeria	1	1	0
Marokko	4	3	1
Guinea	3	2	1
Sierra Leone	1	0	1
Somalia	16	16	0
Ägypten	3	2	1

Herkunftsstaaten Hamburg April 2017	ASYLANTRÄGE		
	gesamt	davon Erst- anträge	davon Folgean- träge
Afrika	79	73	6
Venezuela	4	4	0
Amerika	4	4	0
Armenien	2	2	0
Afghanistan	84	79	5
Irak	31	29	2
Iran, Islamische Republik	33	31	2
Tadschikistan	1	1	0
Syrien, Arabische Republik	74	73	1
sonst. asiat. Staatsangeh.	1	1	0
Asien	226	216	10
Australien	0	0	0
Staatenlos	2	1	1
Ungeklärt	1	1	0
Ohne Angaben	1	1	0
Unbekannt	4	3	1
Herkunftsländer gesamt	366	329	37

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Stand: 30.04.2017

3. *Wie viele Asylverfahren Hamburger Antragsteller wurden im April 2017 mit welchem Ergebnis beschieden?*

Im April 2017 wurden 1.047 Asylverfahren beschieden. Die Ergebnisse sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Entscheidung	Anzahl
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	8
Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG	226
Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	160
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	111
Ablehnungen	385
Sonstige Verfahrenserledigungen (zum Beispiel Rücknahmen)	157

Quelle: BAMF, Stand: 30.04.2017

4. *Wie war die Gesamtschutzquote im April 2017?*

Die Gesamtschutzquote, also der Anteil von Personen, die als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt wurden, denen subsidiärer Schutz gewährt oder ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, an der Gesamtzahl der Verfahrenserledigungen betrug 48,23 Prozent.

5. *Wie viele von ihnen sind mit Stand Ende April 2017 minderjährig, wie viele erwachsene Frauen, wie viele erwachsene Männer?*

Dem Ausländerzentralregister (AZR) können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Die ermittelbaren Zahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Aufenthaltsrecht	Geschlecht			Altersgruppe		
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.
Aufenthaltsurlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	16.564	10.615	47	6.816	20.409	1
Niederlassungserlaubnis	4.515	2.917	1	460	6.973	-
Aufenthalts gestattetung	7.423	3.326	28	3.407	7.368	2

Aufenthaltsrecht	Geschlecht			Altersgruppe		
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.
Duldung	3.205	1.782	10	1.545	3.452	-

6. Wie viele Personen erhielten im April 2017 Leistungen nach AsylbLG?

Monat	Anzahl Pers. § 3 AsylbLG	Anzahl Pers. § 2 AsylbLG	Anzahl Pers. Gesamt
Apr 17	5.504	8.795	14.299

Quelle: Datawarehouse, Geschäftsstatistik

Rückführungen/Ausreisen

7.

a) Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich im April 2017 in Hamburg auf?

Die Zahl der Ausreisepflichtigen belief sich nach dem AZR zum 30. April 2017 auf 4.997 Personen mit Duldung. Die Duldungssachverhalte sind in der Antwort zu 7. b) aufgeschlüsselt.

1.416 Personen aus Drittstaaten sind im AZR als ausreisepflichtig ohne Duldung registriert, wovon 297 aus EU-Mitgliedstaaten kommen, bei denen es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigte Personen handeln dürfte.

Trotz des Begriffes „ausreisepflichtig“ verbindet sich hiermit nicht automatisch die Möglichkeit, den Aufenthalt auch tatsächlich zu beenden, zum Beispiel bei fehlenden Reisedokumenten.

b) Wie viele dieser Personen aus welchem Herkunftsland wurden aus welchem Grund geduldet? Welche Stelle erfasst die Aufenthaltsdauer der Geduldeten und wie lange ist diese jeweils?

Duldungssachverhalte nach Aufenthaltsgesetz	Gesamt	Afghanistan	Serbien	Ägypten	Ghana	Russische Föderation	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Albanien
Duldung nach § 60a (alt)	15	1	-	1	3	-	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 1	7	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (gültig bis 05.09.2013)	11	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	2.870	362	295	104	215	205	165	185	150	49	160
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern)	324	6	46	10	62	22	19	24	25	6	16
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen fehlender Reisedokumente)	1.643	50	42	253	32	108	64	8	27	141	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus medizinischen Gründen)	84	6	4	-	25	1	6	11	1	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2	5	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-

Duldungssachverhalte nach Aufenthaltsgesetz	Gesamt	Afghanistan	Serbien	Ägypten	Ghana	Russische Föderation	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Albanien
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3	31	11	-	2	1	-	-	1	-	-	4
Duldung nach § 60a Abs. 2b	7	5	-	-	-	2	-	-	-	-	-
Gesamt	4.997	442	388	370	339	338	255	229	203	197	185

Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2017

Die Aufenthaltsdauer der Geduldeten wird von der Ausländerbehörde erfasst, die auch die Duldungen erteilt. Die Aufenthaltsdauer wie auch die Erteilungsdauer der Duldungen richten sich nach den individuellen Umständen der jeweiligen Einzelfälle, die aus den individuellen Ausländerakten zu ersehen sind.

c) *Wie viele der*

i) *Ausreisepflichtigen,*

ii) *Geduldeten*

kommen aus sicheren Herkunftsstaaten? Bitte nach Staaten aufschlüsseln.

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Staat	Ausreisepflichtige	Geduldeten
Albanien	249	185
Bosnien und Herzegowina	108	81
Ghana	402	339
Kosovo	229	203
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	303	229
Montenegro	278	255
Senegal	14	9
Serbien	463	388

Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2017